

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Die Potenzialflächen liegen im nördlichen Landkreis Gifhorn, auf dem Gebiet der Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, südlich der Ortschaften Langwedel und Lingwedel, südöstlich der Ortschaft Oerrel, nördlich der Siedlung Teichgut und westlich der Ortschaften Groß und Klein Oesingen.
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	In dem vorhanden Eignungsgebiet Windenergienutzung (EG WEN) GF 12 sind 14 Windenergieanlagen (WEA) errichtet. An das 185 ha große EG WEN GF 12 grenzen vier kleinere Potenzialflächen unmittelbar an. Die Potenzialflächen 5 und 6 liegen innerhalb des EG WEN GF 12. Neun weitere Potenzialflächen schließen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang insbesondere westlich des vorhandenen EG WEN und im südöstlichen Bereich an.
	Das EG WEN soll im Rahmen dieser Änderung des RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt werden.
	Die Potenzialflächen bieten die Möglichkeit der Erweiterung des bestehenden EG WEN.
Anzahl der Potenzialflächen Windenergienutzung	15
Größe	469-411 ha
Windhöffigkeit in	6,91 - 7,27 m/s
150 m Höhe	
Erschließung	Nördlich des bestehenden EG WEN GF 12 verläuft die K 87 in westöstlicher Richtung. Die K 7 verläuft östlich entlang der Potentialfläche 7 in nordsüdlicher Richtung. Die Potenzialflächen sind durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.
Netzaufnahme- kapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist eingeschränkt. Sie kann nach Aussage des Netzbetreibers hergestellt werden. Durch die Potenzialflächen 2 und 7 führt eine 110-kV-Hochspannungsleitung.

<u>Das Gebietsblatt nimmt an der zweiten Offenlage des RROP 2008 – 1.</u>

<u>Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" - Entwurf teil, weil sich die Gebietsabgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung ändert (siehe auch Karte 5).</u>

<u>Der Plangeber macht von § 3 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches</u>

<u>Raumordnungsgesetz (NROG) Gebrauch, wonach Einwendungen nur zu den geänderten Texten (in roter oder grüner Schrift dargestellt) bzw. zu geänderten räumlichen Abgrenzungen möglich sind (siehe Änderungsbereiche in Karte 5).</u>

Für Stellungnahmen zu nicht geänderten Texten (in schwarzer Schrift dargestellt) bzw. zu nicht geänderten räumlichen Abgrenzungen (siehe Karte 5) gilt die Präklusionswirkung gemäß § 3 Abs. 4 NROG.

Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes		
	tung	
In den beiden nordöstlichen Potenzialflächen (1 und 2) sind keine Belange des Natur- und Artenschutzes erkennbar.	0	
Die südliche Petenzialfläche (3) wird durch ein VB Natur und Landschaft überlagert. Diese Fläche hat eine Tiefe von ca. 150 m. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ist ausgeschlossen, da am äußersten südlichen Rand des bestehenden EG WEN GF 12 bereits drei Windenergieanlagen errichtet sind. Weiterhin grenzt im westlichen Bereich ein VR Natur und Landschaft an, dass einer Windenergienutzung nicht zugänglich ist.	=	
Die westliche Petenzialfläche (4) grenzt unmittelbar an die Schwarzwasserniederung an. Sie ist bei der Festlegung des EG WEN GF 12 im Jahr 2004 aus Gründen des Artenschutzes (Nahrungshabitat des Schwarzsterches) nicht in das Eignungsgebiet einbezegen werden.	=	
Im nordwestlichen Teil der Potenzialfläche (4) sind keine Belange des Natur- und Artenschutzes erkennbar. In dieser Fläche ist eine WEA errichtet.	0	
Bei den Petenzialflächen (5) und (6) handelt es sich um eine Baumreihe und um eine ehemalige Sandentnahmestelle, die bereits bei der Festlegung des bestehenden Eignungsgebietes aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit nicht in die Gebietsfestlegung einbezogen werden sind.	0	
In den übrigen Petenzialflächen (7 bis 15) sind z.T. greßflächig VB Natur und Landschaft verhanden. Die Prüfung dieses Belangs erfolgt in Kapitel 3-:	!	
- VB Natur und Landschaft in den Potenzialflächen 3, 7, 8, 13 und 15		
2.2 Belange des Denkmalschutzes		
Keine		
2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträgl	ichkeit	
Die im EG WEN GF 12 vorhandenen fünfzehn WEAn stellen eine Vorbelastung der Landschaft dar.	0	
Durch die nordöstliche Potenzialfläche (2) <u>und durch den nördlichen Teil der Potenzialfläche</u> <u>7</u> verläuft eine 110-kV-Leitung. Sie stellt eine Vorbelastung der Landschaft dar.	0	
Die Prüfung der folgenden Belange erfolgt in Kapitel 3:	!	
 VB Erholung in den Potenzialfächen 2, 7, 9, 14 und 15 Einkreisung der Ortschaften Lingwedel, Langwedel, Klein Oesingen und der Siedlung Teichgut 		

Bewertung:

-- = sehr negativ (+) = mit Einschränkungen positiv ! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

+ = positiv

- = negativ

(-) = mit Einschränkungen negativ ++ = sehr positiv

Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

0
Q
<u>(-)</u>
(-)
0
<u>=0</u>
0
-

Bewertung:

(+) = mit Einschränkungen positiv ! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3 -- = sehr negativ

- = negativ (-) = mit Einschränkungen negativ

+

Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen

Die Erweiterung des bestehenden EG WEN GF 12 hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.

Im Südosten und Westen des bestehenden EG WEN GF 12 befinden sich weitere Potenzialflächen, die sich über 2,6 km (Potenzialfläche 7) bzw. 46,2 km (Potenzialfäche 8) von Norden nach Süden erstrecken. Die Längsausdehnung aller Potenzialfächen beträgt ca. 6,5 km. Die Potenzialfläche 8 wird nur über die ca. 80 65 bis 150 m breite und rund 870 520 m lange Potenzialfläche 10 im Bereich der Schwarzwasserniederung "angebunden". Beidseitig befindet sich Wald. Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, ist der an die Schwarzwasserniederung angrenzende Bereich aus Gründen des Artenschutzes (Nahrungshabitat des Schwarzsterches) nicht als EG WEN festgelegt werden. In diesem Verbindungskerrider sind die gleichen räumlichen Strukturen anzutreffen, wie in den ausgenemmenen Bereichen. Da diese Fläche aus den zuver genannten Gründen nicht entwicklungsfähig ist, kann auch kein räumlich funktionaler Zusammenhang zu den westlich gelegenen Petenzialflächen 8, 9 und 11 bis 15 hergestellt werden. Die zuver genannten Petenzialflächen entfallen für eine Verranggebietsfestlegung Windenergienutzung. Die Entwicklung sämtlicher Potenzialflächen hätte die Überschreitung der im Planungskonzept festgelegten maximale Länge von 4 Kilometern und der maximalen Größe von 400 ha zur

Die südöstlich gelegene langgestreckte Petenzialfläche 7 liegt ca. 300 m vom bestehenden EG WEN GF 12 entfernt. Hier wäre zwar noch ein räumlich funktionaler Zusammenhang gegeben, es ließe sich jedech aufgrund des 120°-Kriteriums in Bezug auf die Siedlung Teichgut nur der sehmale nördliche Teil der Petenzialfläche entwickeln, der selbst nur eine Länge von ca 630 m aufweisen würde. Die Petenzialfläche wird in diesem Bereich durch eine von Norden nach Süden verlaufende 110 kV Hechspannungsleitung durchquert. Diese Teilfläche bietet veraussichtlich Platz für zwei Windenergieanlagen. Mit Entwicklung dieser Fläche geht aber die Kompaktheit des bestehenden Eignungsgebietes verloren, so dass auf diese Fläche verzichtet wird.

Folge. Eine Anpassung an diese maximalen Größen erfolgt ggf. nach Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der Gesamtabwägung. Weiterhin ist die Einkreisung der Ortschaften Lingwedel, Langwedel, Klein Oesingen und der Siedlung Teichgut zu prüfen.

Bewertung:

-- = sehr negativ (+) = mit Einschränkungen positiv ! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

- = negativ + = positiv (-) = mit Einschränkungen negativ ++ = sehr positiv

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

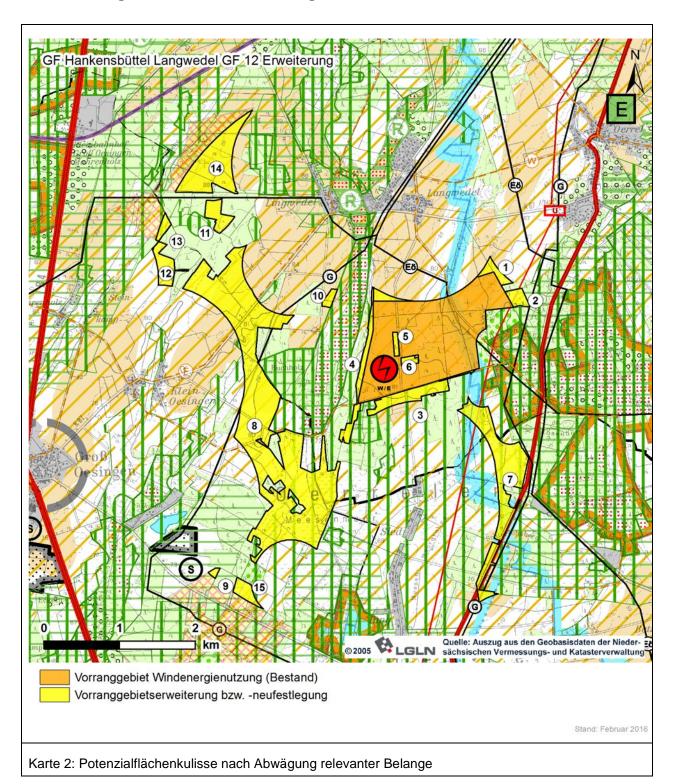
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewer- tung
Vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange ist lediglich der nördliche Bereich der sind die Potenzialflächen 4 für eine Windenergienutzung geeignet.	+
Aufgrund der Windhöffigkeit von mehr als 6,91 m/s ist eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung innerhalb der Potenzialflächen vorhanden.	
Aufgrund der Beachtung eines Abstandes zur Schwarzwasserniederung ist die westliche Potenzialfläche 4 nicht entwickelbar.	
Nur der nördliche Teil der Petenzialfläche 4 wird als mögliches EG WEN mit einbezegen, da hier bereits eine WEA errichtet ist.	
Die beiden nordöstlichen Petenzialflächen 1 und 2 werden unter Beachtung des 1000-m-Abstandes zum südöstlichen Ortsrand von Oerrel beschnitten. Die Restflächen sind so klein, dass unter Beachtung der benachbarten WEA die Aufstellung weiterer WEA nicht realistisch erscheint. Durch die südliche Fläche verläuft zudem eine 110 kV-Leitung, so dass aufgrund der geringen Flächengröße und der zu der Leitung einzuhaltenden Abstände eine Windenergienutzung nicht möglich ist.	
Die Benachbarung von verhandenen WEA verhindert aufgrund einzuhaltender Abstände die Entwicklung der südlichen Petenzialfläche 3.	
Die benachbarte westlich gelegene Potenzialfläche 8 erfüllt nicht das Kriterium des räumlich- funktionalen Zusammenhangs (bis 500 m), da die "Verbindungsfläche" 10 im Bereich der Schwarzwasserniederung nicht entwicklungsfähig ist.	
Die benachbarte südöstliche Petenzialfläche 7 wird nicht entwickelt, weil die Kompaktheit des bisherigen EG WEN verleren gehen würde. Die Entwicklung sämtlicher Potenzialflächen hätte die Überschreitung der im Planungskonzept festgelegten maximalen Länge von 4 Kilometern und der maximalen Größe von 400 ha zur Folge. Eine Anpassung an diese maximalen Größen erfolgt ggf. nach Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der Gesamtabwägung.	

Bewertung:

-- = sehr negativ (+) = mit Einschränkungen positiv ! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3

- = negativ (-) = mit Einschränkungen negativ

2. Offenlage



Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

2. Offenlage

Die zu prüfende geplante Erweiterung des bestehenden EG WEN GF 12 erstreckt sich lediglich-auf eine ca. 2,6 ha große Eckfläche im Nordwesten des bestehenden EG WEN. Eine großräumige Erweiterung des Bestandsgebiets um pot. Erweiterungsfläche bis zu 500 von 411 ha_zusätzlicher Flächen im Umfold des EG WEN GF 12 wurde bereits im Rahmen der regionalplanerischen Alternativenprüfung (siehe Punkt 2) verworfen. Im Rahmen der regionalplanerischen Alternativenprüfung führten folgende Umweltbelange zu einem Ausschluss von Teilflächen aus dem weiteren Verfahren:

-artenschutzrechtliche Relevanz der Schwarzwasserniederung als landesweit bedeutendes Nahrungshabitat des Schwarzsterches sewie Brutplatz des Retmilans→ Gewährleistung eines Mindestabstands verhindert Erweiterung der Bestandsfläche im Westen und verhindert ferner die Bildung eines "Brückenkepfes" (Petenzialfläche 10) zum Einbezug der greßen westlichen Petenzialfläche (8).

- erhöhter Biotopwert von Baumreihe und ehem. Sandentnahmestelle als kleinflächige Ausschlussbereiche innerhalb des bestehenden EG WEN GF 12 → die bereits 2004 vom EG WEN GF 12 ausgeschlossenen Potenzialflächen kommen für eine Erweiterung nicht in Frage

Das geplante VR WEN GF 12 entspricht im Wesentlichen den Grenzen des bestehenden EG WEN GF 12. Die Potenzialflächen liegent im Südwesten der naturräumlichen Haupteinheit der Lüneburger Heide im Grenzbereich der Landschaftsräume "Südheider Moore" im Osten und "Schmarloh" im Westen. Beide Landschaftsräume sind gehölz- und waldreich und geprägt von ausgedehnten Kiefernforsten auf weitgehend ebenem Gelände. Im Bereich der Erweiterungsfläche VR WEN GF 12 herrscht aufgrund des häufigen Wechsels von Gehölzen und kleinen Wäldern mit Ackerflächen und grünlandgeprägten kleinen Bachniederungen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild vor, welches jedoch durch 15 bestehende WEAn (je 170 m Gesamthöhe) bereits stark technisch überprägt ist.

Die vergesehene Erweiterung der Fläche um 2,6 ha im Nerdwesten beinhaltet eine bereits errichtete WEA. Da auch auf der Bestandsfläche bereits 14 weitere WEAn der 2 MW-Klasse (170 m Gesamthöhe) verhanden sind und in der bestehenden Festlegung keine Höhenbegrenzung verankert ist, ist die aktuelle Planung nicht mit zusätzlichen relevanten Umweltauswirkungen verbunden. Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung des Einzelfalls entfällt daher.

3.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bewert ung

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

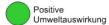
Die Potenzialfläche besitzt mit einer Nord-Süd-Erstreckung von etwa 6,5 km eine außerordentlich große Längsausdehnung. Dies führt für die Ortschaften Klein Oesingen, Lingwedel, Langwedel und Siedlung Teichgut zu einer optischen Bedrängung durch eine deutliche räumliche Umfassung bei Nutzung der gesamten Potenzialfläche. Von den vier Ortschaften aus gesehen, wären mehr als 180° des sichtbaren Horizonts durch WEA geprägt und eine freie Sicht in verschiedene Himmelsrichtungen durch WEA verstellt. Eine derartige Umfassung der Ortschaften durch die Windenergienutzung ist nicht erwünscht (vgl. Kap. E 2.1.4.3.5 der Begründung) und sollte daher durch eine Begrenzung der Längsausdehnung der Potenzialfläche und eine Konzentration auf das Umfeld der bestehenden WEAn vermieden werden. Um eine optische Bedrängung durch die räumliche Umfassung auszuschließen, sollten die pot. WEAn nicht mehr als 1/3 des gesamten Horizonts von den Ortschaften aus gesehen verstellen.

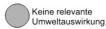


Keine zusätzlichen Auswirkungen

Für das im Westen der pot. Erweiterungsflächen gelegene Klein Oesingen sowie die Ortschaft Mahrenholz kann es bei tiefstehender Sonne in den Morgenstunden zu

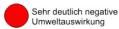












Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

Belästigungen durch optische Effekte (insbesondere Schattenwurf) an den minimal 1.000 m entfernten WEAn kommen. Aufgrund der bereits durch das gesamträumliche Planungskonzept vorgegebenen und vorsorgeorientierten Mindestentfernung ist jedoch nicht mit einer Überschreitung von Grenzwerten bzw. Zumutbarkeitsschwellen zu rechnen.

Ähnliche Belästigungen sind, zeitlich auf das Winterhalbjahr begrenzt, bei tiefstehender Mittagssonne auch für die Ortschaften Lingwedel und Langwedel im Norden der Potenzialfläche zu erwarten. Zumutbarkeitsschwellen werden jedoch auch hier nicht überschritten.

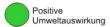
2. Offenlage

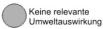
Für Lingwedel und Langwedel ist jedoch bei einer Nutzung der Erweiterungsflächen im Osten der Schwarzwasserniederung mit gegenüber den anderen Ortschaften erhöhten Belastungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Grund ist die ungünstige Lage der Ortschaften zu diesen Teilflächen in Bezug auf die Hauptwindrichtung (Südwest), welche die Schallausbreitung in diesen Raum begünstigt. Gleiches gilt für die im Nordosten des Bestandsgebiets gelegene Ortschaft Oerrel, wobei es hier durch die Erweiterung nicht zu relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt, da die Erweiterungsflächen selbst zum Großteil in größerer Entfernung (2 km und mehr) und eher im Westen der Ortschaft liegen.



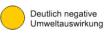
Die Potenzialfläche grenzt in Teilen unmittelbar an die Schwarzwasserniederung an die im RROP sowohl als VR als auch als VB Natur und Landschaft festgelegt ist. Diese stellt im betroffenen Abschnitt einen NLWKN-Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung (3329.1/4) als ein bedeutendes Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs dar. Im weiteren Umfeld der Potenzialfläche sind zudem mehrere Brutplätze der Art bekannt. Die vom NLT (2014) empfohlene Mindestentfernung von 3.000 m zu Brutplätzen des Schwarzstorchs wird sowohl durch die nordwestlichen Potenzialflächen zwischen Klein Oesingen und Lingwedel als auch durch das Bestandsgebiet und die süd-südöstlich davon gelegene Potenzialfläche nicht eingehalten. Für den Schwarzstorch konnte gleichwohl bisher keine generelle Empfindlichkeit (Kollisionsgefährdung) gegenüber WEAn wissenschaftlich nachgewiesen werden (DNR 2012), sodass eine Unterschreitung der empfohlenen 3 km, sofern keine wesentlichen Flugrouten oder essentielle Nahrungshabitate betroffen sind möglich ist. Als Mindestentfernung sowohl zu Brutplätzen als auch zu besonderen Nahrungshabitaten sollte aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorches jedoch ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten werden. Aufgrund der zahlreichen Brutplätze des Schwarzstorchs im Umfeld der Potenzialfläche und der auch vom NLWKN postulierten Bedeutung der Schwarzwasserniederung als Nahrungshabitat für die Tiere, muss bei einem direkten Heranreichen des Vorranggebiets an die Schwarzwasserniederung und die darüber hinaus durch die Erweiterung im Westen und Süden erfolgende Einkreisung der Niederung mit einer erheblichen Störung und möglicherweise einer Komplettentwertung der Schwarzwasserniederung für den Schwarzstorch gerechnet werden. (Sie ist bei der Festlegung des EG WEN GF 12 im Jahr 2004 aus Gründen des Artenschutzes nicht in das Eignungsgebiet einbezogen worden.) Sofern der Verlust dieses essentiellen Nahrungshabitats zur Aufgabe von benachbarten Brutplätzen führt, ist in diesem Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Das Konfliktrisiko sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote durch den Verzicht einer weiteren Annäherung an die Schwarzwasserniederung sowie das Vermeiden einer Umstellung des Niederungsabschnittes mit WEAn und eines Mindestabstands der Erweiterungsflächen von 1.000 m zur Schwarzwasserniederung deutlich reduziert werden. Ein Zurückplanen des bestehenden und bereits mit WEAn bestandenen Eignungsgebiets ist indes nicht erforderlich, da die aktuelle Nutzung offensichtlich nicht zu einer Entwertung des Nahrungshabitats geführt hat und mit diesem vereinbar erscheint.

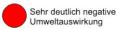
Etwa 500 m südlich des bestehenden Eignungsgebiets befindet sich innerhalb eines Waldstückes ein Brutplatz des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans. Die Minimalentfernung zu den potenziellen Erweiterungsflächen beträgt teilweise lediglich unter 300 m bzw. 500 m













Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

(Potenzialflächen 3, 5 und 8). Die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT (2014) von 1.500 m wird somit deutlich unterschritten. Als Mindestabstand zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung verschiedener aktueller Studien sowie der Rechtsprechung im Regelfall ein Abstand von 1.000 m zu Brutplätzen der Art erforderlich. Dieser Mindestabstand sollte durch einen Verzicht auf die innerhalb dieses Radius gelegenen pot. Erweiterungsflächen gewährleistet werden, um das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko deutlich zu verringern.

Östlich an die Schwarzwasser angrenzend befindet sich im Kuhlenmoor ein Verbreitungsschwerpunkt des Kranichs. Dieser Schwerpunktraum grenzt teilräumlich direkt an die pot. Erweiterungsflächen an. Der Kranich ist als Brutvogel jedoch nicht besonders empfindlich gegenüber WEA und weist ein valw. geringes Kollisionsrisiko auf, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch benachbarte WEAn unwahrscheinlich sind.

Ganz im Süden reichen die pot. Erweiterungsflächen in einen Hauptflugkorridor des stark kollisionsgefährdeten Seeadlers hinein. Darüber hinaus unterschreiten diese Teilflächen den vom NLT (2014) empfohlenen Mindestabstand zu einem bekannten Brutplatz der Art am Langen Berg südlich der Potenzialflächen mit einem Minimalabstand von lediglich rd. 1.500 m deutlich. Aufgrund der Seltenheit und des belegten hohen Kollisionsrisikos des Seeadlers ist bei Unterschreitung des Mindestabstands sowie bei Errichtung von WEAn innerhalb von Hauptflugkorridoren mit einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisikos und somit ausgelösten artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Zur Reduzierung des Konfliktrisikos sollte die Erweiterung bis zu einem Mindestabstand von 3.000 m zum Brutplatz des Seeadlers zurück genommen werden.

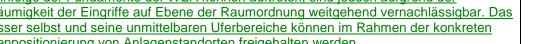
Knapp 200 m östlich des bestehenden Eignungsgebiets sowie der südöstlichen pot. Erweiterungsfläche befindet sich das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide – Külsenmoor" (im RROP als VR Natur und Landschaft bzw. VR Natura 2000 sowie angrenzende Bereiche als VB Natur und Landschaft festgelegt), welches gleichzeitig ein Bruthabitat des Schwarzstorchs in ca. 840 m zum Bestandsgebiet beinhaltet. Darüber hinaus weist das NSG eine besondere Bedeutung für den Kranich auf. Durch die pot. Erweiterung des Gebiets im Südosten reduziert sich der Mindestabstand zum Bruthabitat des Schwarzstorchs weiter auf nunmehr gut 600 m. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art sollte ein Mindestabstand von 1.000 m nicht unterschritten werden, um artenschutzrechtliche Konflikte sicher zu vermeiden. Da jedoch bereits das Bestandsgebiet diesen Wert unterschreitet, erscheint ein Verzicht auf eine weitere Annäherung an das Bruthabitat im Rahmen der Erweiterung hinreichend, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Auf diese Weise können auch Konflikte mit den Schutzzielen des NSG sicher vermieden werden.

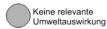
Innerhalb des bestehenden Eignungsgebiets sind zwei kleinere Potenzialflächen vorhanden, in deren Bereich ein erhöhter Biotopwert besteht. Es handelt sich um kleinräumige höherwertige Biotopstrukturen und Lebensräume (Baumreihe und ehem. Sandentnahmestelle), welche bereits im RROP 2004 vom EG WEN GF 12 ausgeschlossenen worden sind. Diese Strukturen sollten auch weiterhin vor einer direkten Inanspruchnahme ausgeschlossen und durch einen Verzicht auf die Vorrangfestlegung erhalten werden.

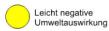
Keine zusätzlichen Auswirkungen.

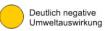
3.1.3 Wasser

tzlichen Auswirkungen. Die pot. Erweiterungsfläche überlagert sich im Süden mit der vglw. naturnahen Schwarzwasserniederung und deren grünlandgerpprägten Uferbereichen. Beeinträchtigungen der Gewässer- und Auendynamik durch Bauarbeiten sowie infolge der Fundamente der WEA können auftreten, sind jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe auf Ebene der Raumordnung weitgehend vernachlässigbar. Das Gewässer selbst und seine unmittelbaren Uferbereiche können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung von Anlagenstandorten freigehalten werden.









Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

3.1.4 Landschaft

Die Potenzialfläche grenzt an verschiedenen Stellen an ein großflächiges VB Erholung an.

Der Vorbehalt erstreckt sich weitestgehend auf Waldgebiete, in denen Potenziale für die
Erholungsnutzung bestehen. Da die WEAn innerhalb der Wälder kaum sicht- und hörbar sein werden, wird das Erholungspotenzial durch die geplante Windenergienutzung nicht gefährdet, zumal bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden WEAn besteht.

2. Offenlage



Die Potenzialfläche überschreitet mit einer Längsausdehnung von gut 6,5 km die im Planungskonzept des ZGB vorgegebene Maximalausdehnung von 4 km sehr deutlich. Die Fläche bildet einen lang gestreckten und zudem ausgefransten, wenig kompakten landschaftlichen Querriegel. Darüber hinaus wird durch die unkompakte Geometrie nahezu der gesamte strukturreiche und reich gegliederte Landschaftsraum zwischen Groß Oesingen und Oerrel erheblich technisiert und überprägt. Zur Vermeidung der erheblichen Riegelwirkung sowie einer totalen Entwertung des hochwertigen und einen naturnahen Eindruck vermittelnden Landschaftsraumes sollte die Potenzialfläche auf mindestens die im Planungskonzept geforderte Maximalausdehnung von 4 km verkleinert und stärker auf das vorbelastete Umfeld des bestehenden Eignungsgebiets konzentriert werden.



Der Umfang negativer Auswirkungen im Bereich der Potenzialflächen selbst ist zumindest im Umfeld von bis zu 2 km um die bestehenden WEAn durch die von den Bestandsanlagen ausgehende starke Vorbelastung vglw. gering. Eine weitere Verdichtung der Anlagen und eine maßvolle Erhöhung der Nord-Südausdehnung führen daher nur bedingt zu zusätzlichen relevanten Belastungen des Landschaftsbilds. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung vorhandener Qualität ist in diesem Fall nicht erkennbar.



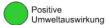
Keine zusätzlichen Auswirkungen.

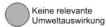
3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Koino.

Zum Schutz des Rotmilans sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wurden die pot. Erweiterungsflächen im Umfeld von bis zu 1.000 m um den bekannten Brutplatz in einem Waldstück südlich des Bestandsgebiets aus der Planung entfernt. Hierdurch ist u.a. der südliche Teil von Potenzialfläche 3 entfallen, welcher zuvor in Funktion eines Brückenkopfes den räumlichen Zusammenhang zwischen dem bestehenden Eignungsgebiet inkl. der Erweiterungsflächen östlich der Schwarzwasser und den umfangreichen Potenzialflächen westlich der Schwarzwasser hergestellt hatte. Durch die zum Schutz des Rotmilans erforderlichen Rücknahmen erhöht sich der Minimalabstand zwischen den verbleibenden Potenzialflächen und dem südwestlichen Rand des Bestandsgebiets auf mindestens 1.000 m, sodass gemäß dem Planungskonzept des ZGB kein räumlich-funktionaler Zusammenhang mehr zwischen dem Bestandsgebiet (inkl. östlicher und südöstlicher Erweiterungsflächen) und den verbleibenden Potenzialflächen östlich und südöstlich der Schwarzwasser besteht. Aus diesem Grund waren diese Potenzialflächen ebenfalls nicht mehr für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Der somit erfolgte Verzicht auf alle westlich der Schwarzwasser gelegenen Potenzialflächen führt ferner zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit der Bedeutung der Schwarzwasserniederung als Nahrungshabitat des Schwarzstorches sowie der Nähe zu einem Brutplatz des Seeadlers. Der Mindestabstand der resultierenden Fläche zu diesem Brutplatz beträgt nunmehr über 4 km, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sicher ausgeschlossen werden kann. Auch eine optische Bedrängung durch die Umfassung der Ortschaften Klein Oesingen, Lingwedel und Langwedel konnte auf diese Weise vermieden werden.

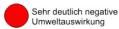
Auf eine weitere Annäherung an die naturschutzfachlich bedeutsame Schwarzwasserniederung über die bestehende Westgrenze des Bestandsgebiets hinaus wurde zum Schutz der ökologischen Funktionen der Niederung verzichtet.











Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung des Brutvorkommens des Schwarzstorches im Naturschutzgebiet "Rössenbergsheide – Külsenmoor" wurde zudem auf eine gegenüber dem Statusquo weiteren Annäherung durch Nutzung der südöstlichen Erweiterungsfläche (Potenzialfläche 7) verzichtet. Auf diese Weise konnte gleichzeitig eine optische Bedrängung durch die räumliche Umfassung der südlich benachbarten Ortschaft Siedlung Teichgut vermieden werden.

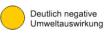
3.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen

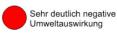
Vor dem Hintergrund der bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgten Alternativenprüfung, der durchgeführten gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie der in diesem Rahmen umgesetzten umfangreichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahem ist der vorliegende Standort mit der verbleibenden geringfügigen Erweiterung sowie der Übernahme des bestehenden Eignungsgebiets aus Umweltsicht für die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie geeignet.

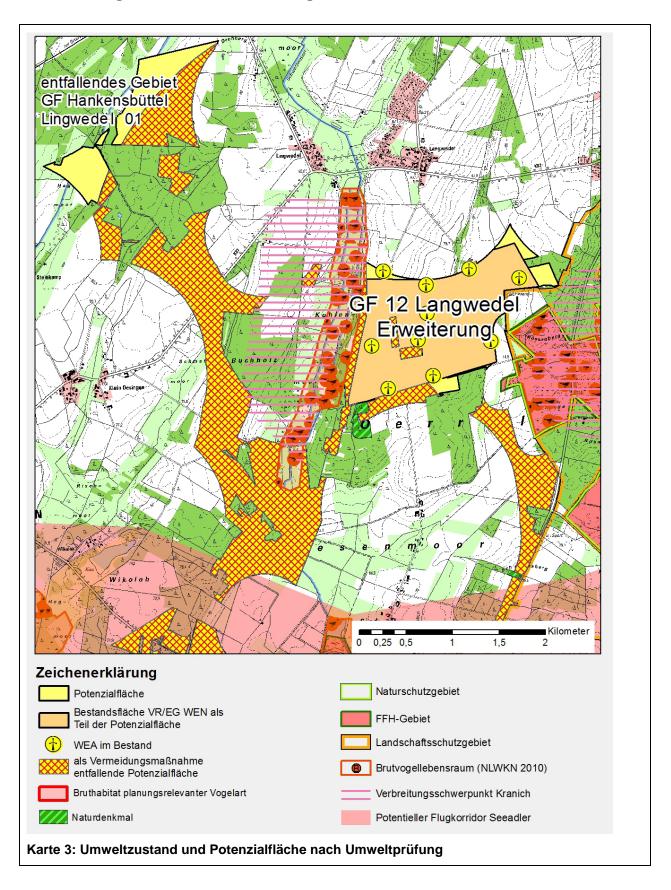
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, einer unerwünschten räumlichen Umfassung von benachbarten Ortschaften und unzumutbarer erheblich negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie aufgrund eines infolge der erforderlichen Maßnahmen fehlenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs wurde die Potenzialfläche zur Erweiterung des bestehenden Eignungsgebiets um 392 ha (gut 95 % der Erweiterungsflächen) auf eine Gesamtgröße (inkl. Bestandsstandort von 185 ha) von ca. 204 ha verkleinert. Hierdurch werden potenzielle artenschutzrechtliche Verbote verschiedener Vogelarten vermieden sowie unzumutbare Belastungen von Bevölkerung und Landschaftsbild abgewendet. Aufgrund der letztlich nur sehr geringfügigen Erweiterung des bestehenden Eignungsgebiets im Sinne einer Arrondierung verbleiben keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Durch die geringfügige Erweiterung des EG WEN GF 12 um 2,6 ha und die geplante Festlegung der Fläche als VR WEN GF 12 entstehen keine abwägungsrelevanten zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Erweiterungsfläche umfasst lediglich eine faktisch bereits bestehende WEA und bietet keinen zusätzlichen Raum für Neuanlagen. Übernahme und vergesehene Erweiterung des Gebiets in das fortgeschriebene RROP sind damit unter Umweltgesichtspunkten unbedenklich.

ungeeignet geeignet





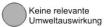


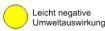
Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung

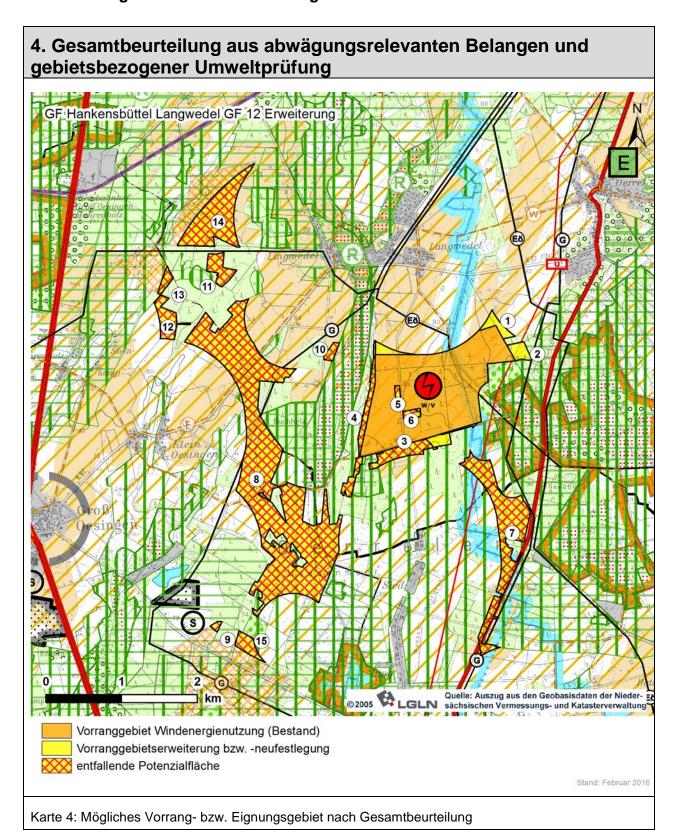
3.4 Natura 2000 Gebiete

Aufgrund der lediglich marginalen Erweiterung gegenüber dem bestehenden Eignungsgebiet und der nachweislichen Vereinbarkeit des Bestandsgebietes mit den Schutzzielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 können infolge fehlender zusätzlicher planungsbedingter Umweltauswirkungen sind-erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter FFH-/EU-Vogelschutzgebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Kenflikte mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 auszuschließen.



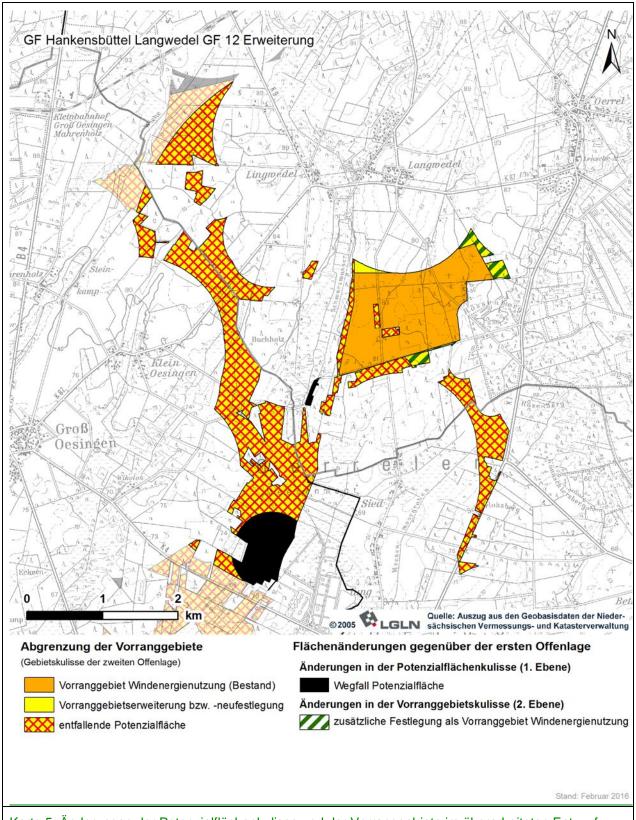






Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse				
ausreichende Windges	schwindigkeiten für orhanden. Die Netz	den wirtschaftliche aufnahmekapazitä	veig sind in den Potenzialflächen en Betrieb raumbedeutsamer it ist eingeschränkt. Sie kann	
Kapitel 2.9 und Kapitel Potenzialflächen 4 , sou	3.3. Der räumlich-f wie den Potenzialflä g des 1000 m-Abst	iunktionale Zusam <u>ichen</u> 8 und 10 bis tandes zu einem R	mmenfassenden Bewertungen in menhang zwischen den <u>15-und weiteren</u> wird auch otmilanhorst aufgelöst. <u>Damit</u>	
der Potenzialfläche 4 Beteiligungsverfahre eine Windenergieanla	w <mark>ie</mark> rd <u>en</u> als Vorra n gegeben. In dies	nggebiet Winden	sowie <mark>-</mark> der nördliche Bereich ergienutzung in das en Potenzialfläche 4 ist bereits	+
der Potenzialfläche 4 Beteiligungsverfahre	w <mark>ie</mark> rd <u>en</u> als Vorra n gegeben. In dies	nggebiet Winden	ergienutzung in das	+
der Potenzialfläche 4 Beteiligungsverfahre eine Windenergieanla	w <mark>ie</mark> rd <u>en</u> als Vorra n gegeben. In dies	nggebiet Winden	ergienutzung in das	+
der Potenzialfläche 4 Beteiligungsverfahre eine Windenergieanla Statistik	w <mark>i</mark> erd <u>en</u> als Vorra n gegeben. In dies ige vorhanden.	inggebiet Winden eer F_der nördlich (Mögl.) WEA	ergienutzung in das en Potenzialfläche 4 ist bereits (Potenzielle) installierte	+
der Potenzialfläche 4 Beteiligungsverfahre eine Windenergieanla Statistik Merkmal Vorranggebiets-	wierden als Vorra n gegeben. In dies age vorhanden. Größe in ha	mggebiet Winden eer F_der nördlich (Mögl.) WEA Anzahl	ergienutzung in das en Potenzialfläche 4 ist bereits (Potenzielle) installierte Leistung in MW	+

Gebiet: Langwedel GF 12 Erweiterung



Karte 5: Änderungen der Potenzialflächenkulisse und der Vorranggebiete im überarbeiteten Entwurf